

Ergänzung des Bau- und Zonenreglementes im Quartier Scharlen

Zoneneinteilung	§ 17	I Industriezone (s. Bau-/Zonenreglement)
Industriezone I	§ 26	<p>¹Die maximale Gebäudehöhe beträgt bei Flachdachbauten 14 m</p> <p>²Bei Bauten mit geneigtem Dach beträgt die maximale Firsthöhe 14 m</p> <p>³Die Gebäudelänge ist nicht limitiert</p> <p>⁴Die Grünflächenziffer beträgt mindestens 5 %</p> <p>⁵Die Hälfte der Grünfläche ist strassenseitig anzuordnen und mit ortsüblichen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Die Baubehörde kann die Art und die Anordnung der Bepflanzung vorschreiben.</p>
Waldrandschutzzone	§ 27	Die Waldrandschutzzone dient zum Schutz der Waldränder vor baulicher Ausnützung. Es darf bis an die Zonengrenze gebaut werden. Der Grenzabstand gemäss § 22 und § 24 des Kant. Baureglementes ist nicht mehr einzuhalten.

§ 27 alt und folgende werden zu § 28 neu und folgende.